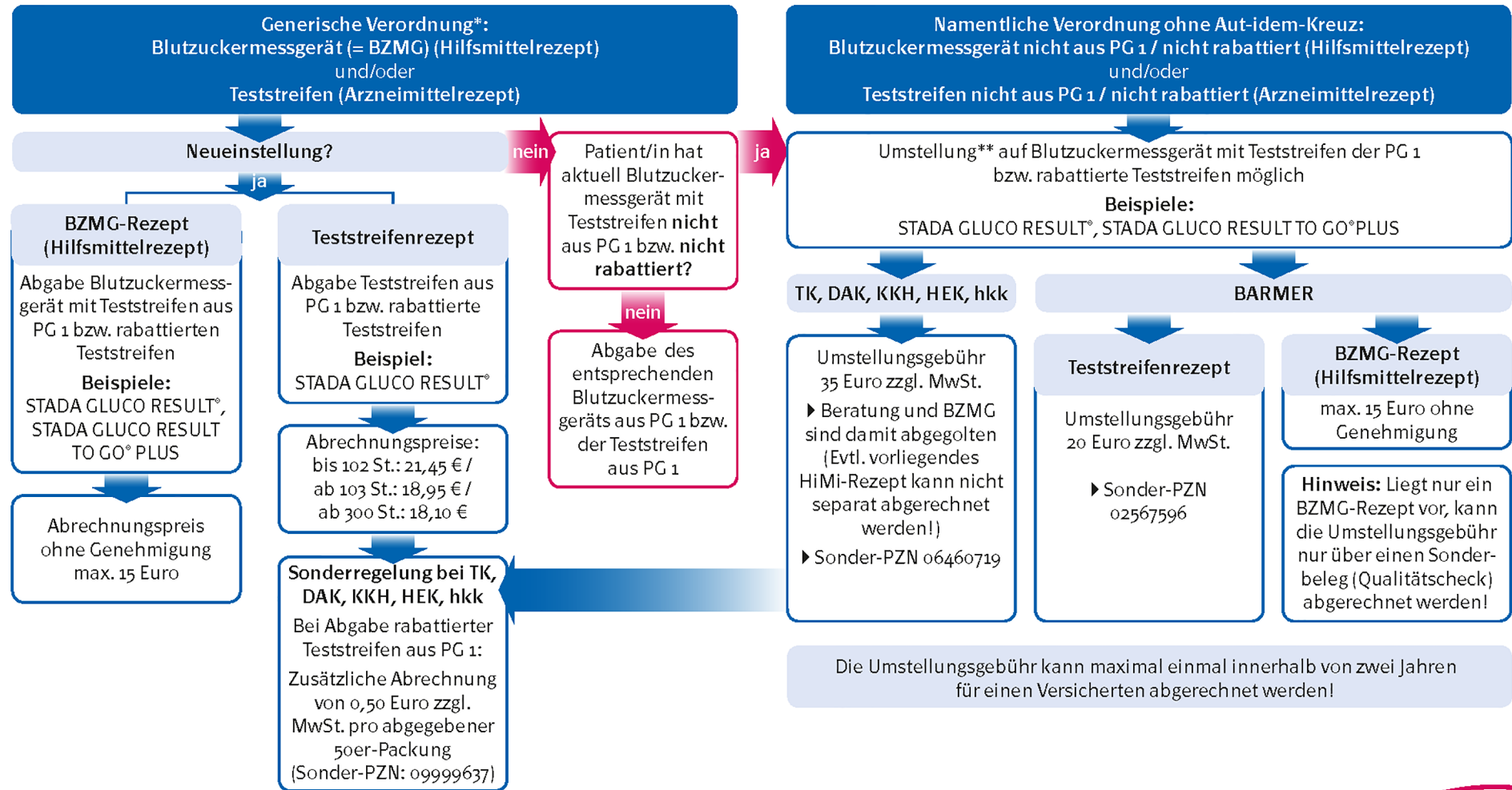


# Abgabehilfe Blutzuckermessgeräte und -teststreifen – Rezeptbelieferung bei Ersatzkassen



**Wichtig:** Blutzuckermessgerät (= Hilfsmittel) und Teststreifen (= Geltungsarzneimittel) müssen auf getrennten Rezepten verordnet und abgerechnet werden.

\* Ohne Nennung eines Produktnamens, eines Herstellers oder einer PZN, z. B. „Blutzuckerteststreifen 50 St.“

\*\* Umstellung ist nicht verpflichtend! Bei BZMG-Rezepten (nicht aus PG 1) sind bei Nichtumstellung ein Kostenvoranschlag und eine Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich!

PG = Preisgruppe